Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

den Schluß des Buches bilden, mögen stets daran mahnen, wie weit das gemeinsame Arbeitsfeld für Historiker, Sprachforscher und Juristen nach diesen Seiten hin sich erstreckt. Eine vollständige langobardische Urkundensammlung, mit Einsicht und Vorsicht angelegt, muß uns früher oder später von dem unbehaglichen Gefühl befreien, mit welchem Troyas unkritische und unförmliche Arbeit von jedem gewissenhaften Forscher zur Hand genommen wird. Bluhme.

Franklin, Otto, das Reichshofgericht im Mittelalter. Bd. II 8. X und 384 Seiten. Weimar 1869.

Die äußere Geschichte des Reichshofgerichts hat der Verf. in dem vor zwei Jahren erschienenen ersten Bande (vergl. Bd. XVIII 186 ff.) eingehend behandelt. Der innern Seite, der Verfassung und dem Verfahren, ist der jetzt vorliegende zweite Band gewidmet. Die von dem Verf. weiter versprochene Zusammenstellung der in den Entscheidungen des RHG. beobachteten Rechtsgrundsätze, an die man wohl ganz besondere Erwartungen knüpfen darf, wird nicht mehr in dies Werk aufgenommen; der Verf. stellt aber erfreulicherweise eine baldige anderweitige Publication derselben in Aussicht.

Die Verfassung des RHG. wird unter fünf Rubriken (Gerichtsgewalt, Gericht, Richter und Gerichtsschreiber, Urtheiler, die Parteien und ihre Vertreter) abgehandelt. Die Gerichtsbarkeit war, abgesehen von den auch hier zahlreich erwähnten Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von Anfang an eine doppelte, einmal eine obergerichtliche für alle Sachen, die wegen Unzuständigkeit der unteren Gerichte oder im Wege der Beschwerde an das RHG. gebracht wurden, sodann eine concurrirende, indem die Anwesenheit des Königs jede Thätigkeit der unteren Gerichte suspendirte, außerdem aber auch, sei es auf Antrag einer Partei oder von Amtswegen, jede vor ein Untergericht gehörige Sache, auch wenn sie schon anhängig war, an das RHG. gezogen werden konnte. Gegen diese concurrirende Gerichtsbarkeit suchte man sich durch privilegia de non evocando zu schützen, die seit Rudolf I in immer größerem Umfange verliehen und in der goldenen Bulle sogar als ein gesetzliches Recht der Kurfürsten anerkannt wurden. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts bildete der Besitz jenes Privilegs die Regel, die concurrirende Gerichtsbarkeit des RHG. die Ausnahme, bis die letztere i. J. 1487 endgültig aufgehoben wurde. So wurde die erstinstanzliche Thätigkeit des RHG. auf die Angelegenheiten der Reichs-

unmittelbaren (Fürsten, Herren und Städte) beschränkt, dagegen blieb die höhere Gerichtsbarkeit im ordentlichen Rechtszuge und in Fällen der Rechtsverweigerung bestehen, soweit nicht auch sie durch privilegia de non appellando (wie sie z. B. in der GB. den Kurfürsten eingeräumt waren) beschränkt wurde. Weitere Einschränkungen erfuhr die Gerichtsbarkeit des RHG. durch die seit dem 13. Jahrh. mehr und mehr in Uebung kommenden Austräge sowie durch die namentlich aus den zahlreichen Einungen hervorgehenden Landfriedensgerichte. Aber auch diejenigen Sachen, in denen das RHG. seine Competenz bewahrt hatte, brauchte der König, wenn sie an ihn gelangten, nicht an das Hofgericht zu bringen, sondern er konnte sie zur Vorbereitung oder selbst zu endgültiger Entscheidung an Commissarien, die er für den einzelnen Fall ernannte, verweisen. Diese Ausübung der königlichen Gerichtsbarkeit durch delegirte Richter kam Anfangs nur sehr vereinzelt vor, aber unter Friedrich III bildete sie bereits die Regel.

Das RHG. hielt seine Sitzungen öffentlich ab; im übrigen standen weder Ort noch Zeit fest, das Gericht fand statt, wo der König sich gerade aufhielt. Gewisse Sachen (Streitigkeiten über Eigen, gerichtlicher Zweikampf, Verhängung der Reichsacht, Entscheidung über gescholtene Urtheile) konnten nur innerhalb bestimmter Grenzen (in forum rei sitae, in der Heimath des Beklagten, im Bezirke des Untergerichts) verhandelt werden, aber auch sonst galt die Regel, daß nur auf deutscher Erde Recht gesprochen werden dürfe. War der König außerhalb des Reichs, so ruhte die Thätigkeit des RHG., wenn nicht etwa ein römischer König im Lande weilte oder der Reichsvicar sein Reichsvicariatsgericht abhielt. — Richter (in demselben Sinne wie bei anderen Gerichten) war der König oder der von ihm für den einzelnen Fall ernannte Vertreter; der Mainzer Landfrieden von 1235 führte als dauernden Vertreter den königlichen Hofrichter ein, der aber, wenn der König selbst vorsitzen wollte oder einen Substituten ernannte, weichen mußte. Wichtigere Angelegenheiten der Fürsten und Fürstengenossen (peinliche Klagen, Streitigkeiten um Eigen oder Lehn) konnten nur unter dem Vorsitz des Königs (oder eines fürstlichen Substituten) entschieden werden: ein Vorbehalt, der noch in die karolingische Zeit zurückzugehen scheint; auch die Verhängung der Reichsacht war dem König vorbehalten. Führte der Hofrichter den Vorsitz (was auch immer nur am jeweiligen Hofe des Königs geschehen konnte), so mußte der König sich

jedes Eingriffs enthalten; in Wirklichkeit begegnen aber in dieser Beziehung wie überhaupt dem RHG. gegenüber zahlreiche Beispiele von Cabinetsjustiz. — Wie Ort und Zeit, so trägt auch die Besetzung des RHG. einen mehr zufälligen Charakter; es war eben kein festes, selbstständiges Institut, sondern gewann erst durch die Constituirung ad hoc eine Selbständigkeit. Urtheiler war, wen man bei Hofe gerade haben konnte, freie Leute und Ministerialen, geladen oder zufällig anwesend. Kam es auf die Bekanntschaft mit besondern Landes- oder Standesrechten an, so wählte man gern Landsleute resp. Standesgenossen der Parteien. Der landrechtliche Grundsatz, daß man in wichtigeren Angelegenheiten nur von Genossen oder Uebergenossen gerichtet werden könne, fand auch im RHG. Anerkennung; über Fürsten konnten in den causae maiores schon im 12. und 13. Jahrhundert nur Fürsten das Urtheil sprechen. Rechtlich begründet war dies zunächst nur im Lehnrecht, während im Landrecht noch nach dem Sachsenspiegel allgemeine Ebenbürtigkeit unter den Vollfreien mit Einschluß der Fürsten und freien Herren bestand. Es zeigt sich hier dieselbe Entwicklung wie bei der Ehe und bei dem gerichtlichen Zweikampf; das Landrecht wird zunächst in der Praxis vom Lehnrecht überholt, und schließlich verdrängt die Lehnshierarchie die standesrechtliche Abstufung des Landrechts gänzlich. Vgl. Zeitschr. f. deutsch. Alterth. 13, 151, 155. Zeitschr. f. deutsch. Philol. 1, 269. Zeitschr. f. RG. 7, 141. — Die Zahl der Urtheiler war unbestimmt; mindestens sollten aber auch hier wie in andern Gerichten sieben Urtheiler anwesend sein. Außer ihnen und dem Richter war zur ordnungsmäßigen Besetzung des Gerichts niemand nöthig, auch nicht der durch den Mainzer Landfrieden eingeführte Hofgerichtsschreiber. — Die Parteien erschienen persönlich oder ließen sich durch Bevollmächtigte („zu Gewinn und Verlust und zu allen Rechten") vertreten. In fiscalischen Sachen und als allgemeiner Wächter des Gesetzes nach Art unserer Staatsanwaltschaft fungirte seit dem 15. Jahrhundert „ein kaiserlicher Kammer-Procurator-Fiscal". Das Institut der Fürsprecher sowie der Rauner und Warner findet sich auch im RHG., die letzteren vorzugsweise nur wenn fürstliche Personen vor Gericht erschienen.

Auf die Darstellung der Verfassung läßt der Verf. die des Verfahrens folgen, auf das hier nicht näher eingegangen werden kann. Die ganze Arbeit zeugt von einer erstaunlichen Belesenheit. Mit unermüdlichem Eifer hat der Verf. seinen Stoff von den verschiedensten Enden gesammelt;

er hat ihn klar und gründlich verarbeitet und der deutschen Rechtsgeschichte eine dauernde Bereicherung gewährt. R. S.

Friedrich Kapp, Geschichte der deutschen Einwanderung in Amerika. Erster Band: Die Deutschen im Staate New-York bis zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. Mit einer Karte. Leipzig 1868, Quandt u. Händel.

Die deutsch-amerikanischen Wechselwirkungen haben Aussicht, eine große Rolle in der Welt zu spielen. Aus den erschütternden Katastrophen, welche Amerika wie Deutschland in den letzten Jahren durchzumachen gehabt, sind beide Nationen neuverjüngt hervorgegangen und die eine bewahrt der andern das freundliche Gedächtniß, in schwerer Zeit von ihr vollkommen verstanden zu sein. Die Secessionisten fanden in England und Frankreich Anklang, nicht in Deutschland: anderseits fehlte es in Nordamerika an allen österreichischen Velleitäten. In Bezug auf amerikanische Dinge gibt es bei uns keinen Unterschied der Partei; das preußische Haus der Abgeordneten gab inmitten der Conflictszeit auf Löwe-Calbes Antrag seiner Trauer über Lincolns Tod beredten officiellen Ausdruck: jetzt tauschen Bismarck und Grant Zeichen gegenseitiger unumwundener Hochachtung aus. Das von König Friedrich und Franklin inaugurirte, seither von der Union vertretene völkerrechtliche Princip schrieb der Norddeutsche Reichstag auf seine Fahne: und Bancroft, der mit seiner Parallele zwischen den Vereinigten Staaten im Norden der beiden Hemisphären den ihm hier zu Theil gewordenen verehrungsvollen Willkomm herzlich vergolten, beeiferte sich, die Initiative des Reichstags mit sympathetischer Anerkennung zu begrüßen. Neue bedeutsame Verträge, die derselbe Gesandte abgeschlossen, befestigen die Bande zwischen beiden Reichen.

Aber es ist auch kein gemeiner Kitt, der Deutschland und Amerika zusammenhält. Nationale Kräfte der edelsten Art bilden das Bindeglied. Das deutsche Element jenseits des Oceans ist der berufene Mittler zwischen hüben und drüben. Nicht nur Gerolt und Rösing, der Gesandte und der Consul, sind es, welche uns vertreten. Die deutsche Nation hat dort ein gut Theil echten Volksthums bei den Amerikanern accreditirt! Dieses deutsche Element hat seine Geschichte. Nur bedurfte es natürlich erst der Weckung unseres Nationalbewußtseins, um es in seiner wahren Bedeutung hervortreten zu lassen. So lange die Deutschen in Amerika sich nicht als Deutsche fühlten und fühlen konnten, giengen sie, wenigstens einstweilen, ihrem Volk verloren. Da sie nun Deutsche bleiben, während